

Deutschland-Check Juli 2010

Eine Dauerstudie zur Beurteilung der Wirtschaftspolitik
der Bundesregierung in der 17. Legislaturperiode

durchgeführt vom

Institut der deutschen Wirtschaft (IW) Köln

im Auftrag von

Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) und WirtschaftsWoche

Deutschland-Check Juli 2010

Mit dem Deutschland-Check bewertet das Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) im Auftrag von WirtschaftsWoche und Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) monatlich die Wirtschaftspolitik der schwarz-gelben Bundesregierung.

Bestandteil des Deutschland-Check sind eigens vom IW Köln entwickelte Indizes, die die aktuelle Entwicklung des Wirtschaftswachstums und des Arbeitsmarkts auf einen Blick abbilden. Außerdem beurteilen die Wissenschaftler, welche Auswirkungen die wichtigsten Gesetzesvorhaben der Bundesregierung auf Beschäftigung und Wachstum haben. Aktuelle Umfragen der IW Consult zeigen, was Unternehmen, Ökonomen und Arbeitnehmer von der Regierungspolitik halten. Der Deutschland-Check wird monatlich in der WirtschaftsWoche veröffentlicht und ist unter deutschland-check.de online.

- S.2** „Das Barometer der Wirtschaft“
- Entwicklung von Wachstum und Beschäftigung
- S.5** „Das Urteil der Ökonomen“
- Politikbewertung durch das IW Köln
- S.8** „Die Meinung der Experten“
- Ergebnisse einer Befragung von Wirtschaftswissenschaftlern

Das Barometer der Wirtschaft

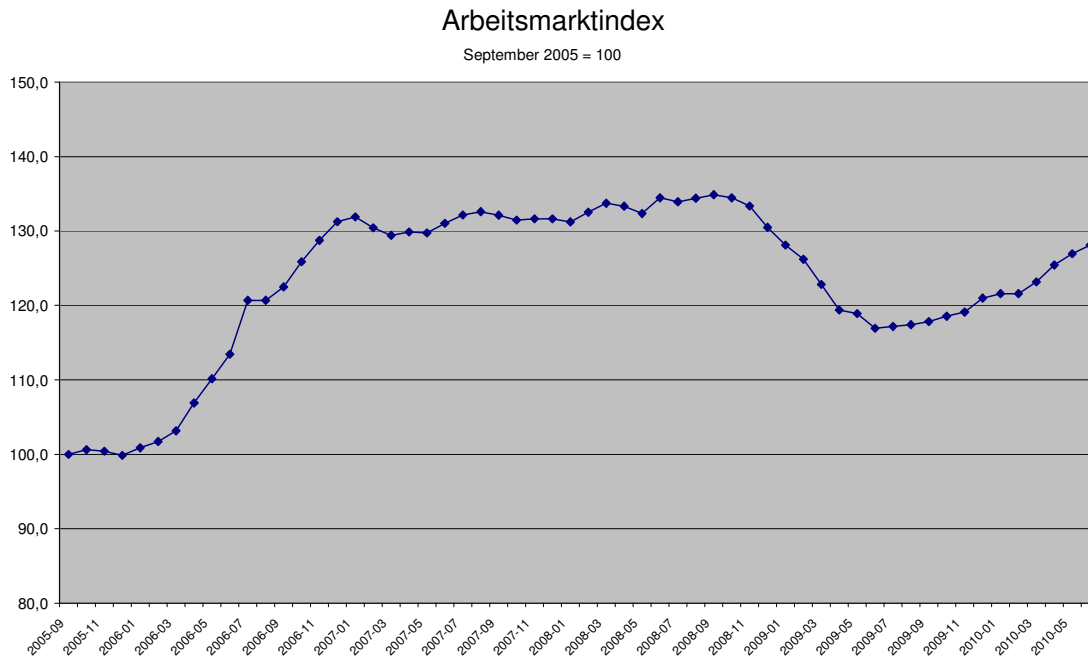
Entwicklung von Wachstum und Beschäftigung

Der Juni zeigte sich von seiner freundlichen Seite und wartet mit positiven Nachrichten auf. Sowohl der Arbeitsmarktindex als auch der Wachstumsindex konnten Positionsgewinne verbuchen. Auch die weiteren Konjunkturaussichten bleiben sommerlich: So hat der Internationale Währungsfonds (IWF) gerade erst seine Wachstumsprognosen für die Weltwirtschaft von 4,1 Prozent auf 4,5 Prozent für dieses Jahr angehoben. Vor allem in Asien und den USA könnte es dem IWF zufolge konjunkturell besser laufen als in den bisherigen Prognosen unterstellt.

Für die deutsche exportorientierte Wirtschaft ist dies eine gute Nachricht. Sollten sich die optimistischen Prognosen der IWF bewahrheiten, dürfte die deutsche Industrie zusätzliche Impulse bekommen. Es sieht alles danach aus, als bliebe der Export das Zugpferd der deutschen Konjunktur. Wie das Statistische Bundesamt jüngst meldete, lagen die Ausfuhren im Mai dieses Jahres um 28,8 Prozent über Vorjahr.

Konjunkturaussichten bleiben sommerlich

Es gibt allerdings auch erste Stimmen, die einer Fortsetzung des deutschen „Jobwunders“ im weiteren Verlauf des Jahres skeptisch gegenüberstehen. In ihrem gerade veröffentlichten Employment Outlook spricht die OECD davon, dass Deutschland ein „jobless growth“ drohen könnte. Deutschland hätte, weil das Beschäftigungsniveau in der Krise nicht oder nur unzureichend an das gesunkene Produktionsniveau angepasst worden sei, nicht unerhebliche Produktivitätsreserven aufgebaut, die eine längere Zeit reichten, um trotz wachsender Produktion ohne Neueinstellungen auszukommen.



Arbeitsmarktindex: Weniger Arbeitslose, mehr offene Stellen

Die Zahl der Arbeitslosen ging im Juni saisonbereinigt um 21.000 Personen zurück. Zwar fiel der Rückgang im Mai mit -41.000 noch etwa doppelt so stark aus, aber der erfreuliche Trend sinkender Arbeitslosigkeit setzte sich fort. Die Erfolgsstory dauert nunmehr schon 12 Monate an. Genau vor einem Jahr, im Juni 2009 hatte die Arbeitslosigkeit ihren Höchststand erreicht, seither geht sie Monat für Monat zurück. Insgesamt liegt die Zahl der Arbeitslosen aktuell um 261.000 Personen oder 7,5 Prozent unter dem Vorjahrsniveau.

Weiter aufwärts ging es bei den offenen Stellen. Im Juni kamen saisonbereinigt wie schon im Vormonat weitere 6.000 gemeldete offene Stellen hinzu. Im Vergleich zum Vorjahr steht hier ein Plus von 52.000 (+11,1 Prozent) zu Buche. Insgesamt legte der Arbeitsmarktindex im Juni um 0,9 Prozent zu, nach 1,2 Prozent im Mai. Ein weiteres Indiz für die gute Verfassung des Arbeitsmarktes ist die Entwicklung der Kurzarbeit. Die Neuanzeigen für konjunkturell bedingte Kurzarbeit sind weiter rückläufig. Das Kalkül, die Kurzarbeit als arbeitsmarktpolitische Brücke zu Abfederung der Krise zu nutzen, scheint bislang aufzugehen.

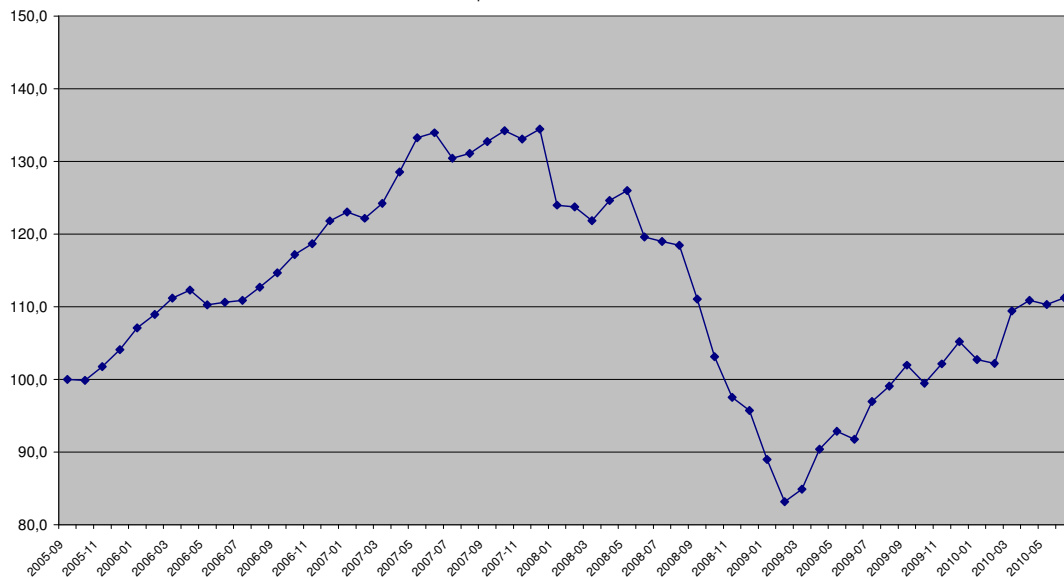
Wachstumsindex: Stetige Verbesserung der Auftragslage

Auch der Wachstumsindex konnte im Juni Boden gutmachen, nachdem er im Vormonat eine Verschnaufpause eingelegt hatte. Er stieg um 0,8 Prozent und blieb damit ein etwas hinter der Performance des Arbeitsmarktindex zurück. Der DAX-Performance-Index blieb mit 5966 Punkten nahezu auf dem Vormonatsniveau. Der Ifo-Lage-Index stieg im Berichtsmonat um 1,7

Prozent. Viermal in Folge melden die Unternehmen nun schon eine Verbesserung der aktuellen Geschäftssituation. Laut Ifo-Institut berichteten die Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes vor allem ein sehr positives Auslands-geschäft, allerdings mit der Einschränkung, dass es nicht mehr so dynamisch wächst wie in den Monaten zuvor. Die stetige Verbesserung der Auftragslage der Unternehmen in der letzten Zeit findet ihren Niederschlag in der Produktionsentwicklung der Industrie. Im Mai legte sie um kräftige 3,4 Prozent real zu, im Juni dürfte sich die Aufwärtstendenz abgeschwächt fortgesetzt haben.

Wachstumsindex

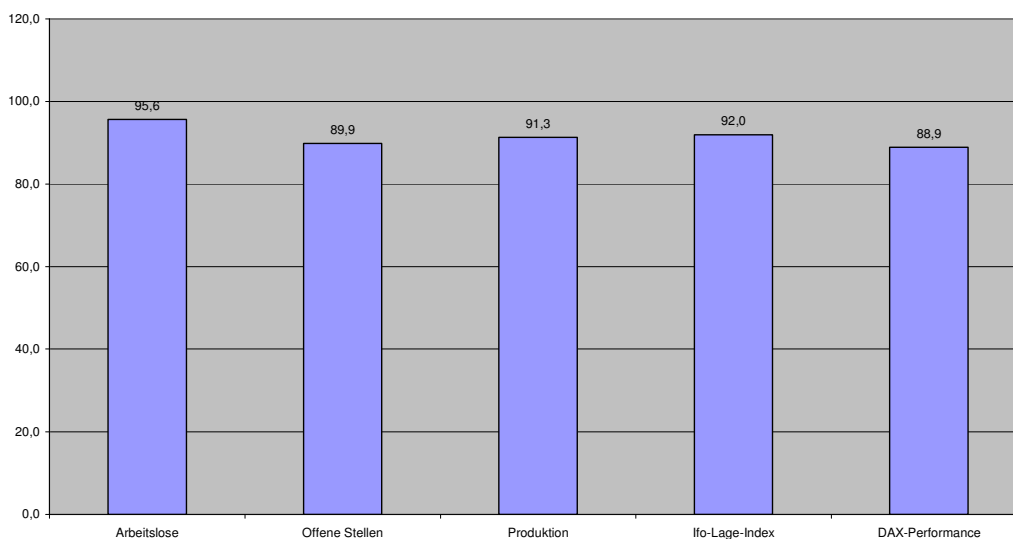
September 2005 = 100



Im Berichtsmonat Juni trübt keiner der fünf Einzelindikatoren das positive Bild. Der Juni stand somit ganz überwiegend im Zeichen der allmählichen Beseitigung der Krisenschäden. Von der heutigen Basis aus gerechnet benötigt man noch folgende prozentualen Zuwächse, um das Vorkrisenniveau wieder zu erreichen: Offene Stellen: +11,3 %, Produktion: +9,5 %, Ifo-Lage-Index: +8,7 %, DAX-Performance: +12,5 %.

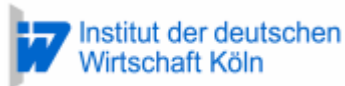
Arbeitsmarkt- und Wachstumsindikatoren

Aktueller Stand, jeweils Durchschnittswerte des 1. Vierteljahres 2008 = 100



Das Urteil der Ökonomen

Politikbewertung durch das IW Köln



1. Diskussionsentwurf eines Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

Arbeitnehmerüberlassung darf nur betreiben, wer den Zeitarbeitnehmern den gleichen Lohn zahlt wie das Kundenunternehmen der Stammebelegschaft („equal pay“). Davon kann abgewichen werden, wenn ein Tarifvertrag besteht. Eine weitere Ausnahme bestand für zuvor Arbeitslose: Ihnen konnte sechs Wochen lang ein Lohn gezahlt werden, der mindestens so hoch wie das Arbeitslosengeld war. Damit sollte ein Anreiz geschaffen werden, Arbeitslose über die Zeitarbeit in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese 6-Wochen-Regel soll gestrichen werden. Vom „equal-pay“-Grundsatz soll künftig trotz Tarifvertrag nicht mehr abgewichen werden dürfen, wenn der Zeitarbeiter in den 6 Monaten vor der Überlassung mit dem gleichen oder einem anderen Unternehmen innerhalb eines Konzerns in einem Arbeitsverhältnis stand. Damit soll verhindert werden, dass Arbeitnehmer entlassen werden, um dann von einem im Konzern verbundenen Zeitarbeitsunternehmen zu einem geringeren Lohn wieder an die alte Arbeitsstelle zurücküberlassen zu werden. Für Zeitarbeiter soll künftig ein branchenweiter Mindestlohn gelten, der regional differenziert werden kann. Der Mindestlohn wird vom Tarifausschuss, der aus Vertretern von Arbeitnehmern und Arbeitgebern zusammengesetzt ist, vorgeschlagen und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassen.

Bewertung durch das IW Köln: 2 von 5 möglichen Sternen

Begründung:

Die Abschaffung der 6-Wochen-Frist erschwert unnötig die bisher erfolgreiche Eingliederung von Arbeitslosen über die Zeitarbeit in den Arbeitsmarkt: Über die Hälfte der neu eingestellten Zeitarbeiter war zuvor beschäftigungslos. Die Neuregelung wäre zur Einhaltung der EU-Zeitarbeitsrichtlinie nicht erforderlich.

Die Überlassung entlassener Arbeitnehmer in ihre alten Beschäftigungsverhältnisse, aber zu geringeren Löhnen eines im Konzern verbundenen Zeitarbeitsunternehmens entspricht nicht der eigentlichen Funktion der Zeitarbeit. Die Aufgabe der Zeitarbeit besteht vielmehr darin, personalwirtschaftliche Dienstleistungen für andere Unternehmen zu erbringen. Daher ist die Neuregelung vertretbar, auch wenn sie eine Regulierung der Zeitarbeit darstellt. Positiv hervorzuheben ist, dass eine Überlassung in einer solchen Konstellation nicht für unzulässig erklärt wird. Sie ist vielmehr auch weiterhin möglich, allerdings nur unter Wahrung des „equal-pay“-Grundsatzes.

Die Einführung eines Branchenmindestlohns erfolgt vor dem Hintergrund der Herstellung der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit hinsichtlich der 2004 beigetretenen ost- und mitteleuropäischen EU-Länder. Osteuropäische Zeitarbeitsunternehmen können dann Arbeitnehmer an Kundenunternehmen in Deutschland überlassen. Sofern sie einen bestimmten Mindestanforderungen genügenden Tarifvertrag anwenden, findet „equal pay“ keine Anwendung. Der Tarifvertrag kann auch einer des Entsendelandes sein. Damit wäre es möglich, osteuropäische Zeitarbeiter zu osteuropäischen Löhnen in Deutschland

einzusetzen. Der Mindestlohn verhindert dieses Szenario. Es ist allerdings noch gar nicht abzusehen, ob es eine solche Entsendeproblematik überhaupt geben wird. Zeitarbeit spielt in den Beitrittsländern nur eine untergeordnete Rolle, in einigen Ländern war noch bis vor wenigen Jahren verboten. Gegen die Entstehung einer Entsendeproblematik spricht auch, dass es sie zwischen den alten EU-Ländern trotz voller Freizügigkeit allenfalls in Einzelbereichen gab. Problematisch am Gesetzentwurf ist weiterhin, dass nicht ein Mindestlohntarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt wird, sondern die Lohnuntergrenze vom Tarifausschuss mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Mit diesem Verfahren kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Mindestlohn über den unteren Entgelten einzelner Tarifverträge liegt. Im Gesetz wird lediglich verlangt, dass bestehende Flächentarifverträge in die Prüfung „einbezogen“ werden müssen.

2. Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) - Änderung von § 8 Abs. 3

In der Arbeitnehmerüberlassung muss einem Zeitarbeitnehmer der gleiche Lohn gezahlt werden wie der vergleichbaren Stammebelegschaft („equal pay“). Ein Tarifvorrang erlaubt es, per Tarifvertrag abweichende Regelungen zu treffen. In der Zeitarbeitsbranche sind verschiedene Tarifverträge geschlossen worden. Wenn ein Zeitarbeitsunternehmen eine Zeitarbeitskraft anstellt und überlässt, kann er diese Arbeitskraft nach dem für ihn gültigen Zeitarbeitsstarif bezahlen. Wenn aber der Einsatz in einem Betrieb erfolgt, für den ein Mindestlohn-Tarifvertrag nach dem AEntG gilt, musste der Entleiher seinen Zeitarbeitnehmer allerdings nach diesem Mindestlohn-Tarifvertrag bezahlen. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung vom Oktober 2009 ist dabei entscheidend, dass der Einsatzbetrieb in den Geltungsbereich eines allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags bzw. einer Rechtsverordnung nach dem AEntG fällt. Diese Regelung soll nach einem ersten Diskussionsentwurf des BMAS zur Änderung des AÜG dahingehend geändert werden, dass die Tätigkeit eines Zeitarbeitnehmers für den Anspruch auf eine Bezahlung nach einem allgemeinverbindlichen Mindestlohn-Tarifvertrag bzw. einer Rechtsverordnung entscheidend ist.

Das heißt: Auch wenn der Einsatzbetrieb nicht in den betrieblichen Geltungsbereich eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags oder einer RVO fällt, soll ein Zeitarbeitnehmer Anspruch auf den Mindestlohn (und die sonst durch den Mindestlohn-Tarifvertrag geregelten Arbeitsbedingungen) haben, wenn dessen Tätigkeit in den Geltungsbereich eines Mindestlohn-Tarifvertrags fällt. Das Zeitarbeitsunternehmen zahlt dann nicht nach dem für ihn gültigen Zeitarbeitsstarif, sondern nach dem Mindestlohn-Tarifvertrag, in dessen (fachlichen) Geltungsbereich die Tätigkeit des entliehenen Zeitarbeitnehmers fällt. Bislang hatte ein Mindestlohn-Tarifvertrag nur Vorrang, wenn der entleihende Betrieb durch diesen erfasst wurde.

Bewertung durch das IW Köln: 0 von 5 möglichen Sternen

Begründung:

Der Gesetzgeber will eine Umgehung der über das AEntG festgesetzten Arbeitsbedingungen durch den Einsatz von Zeitarbeitnehmern verhindern. Die Gesetzesänderung entspreche der Praxis der Kontrollbehörden bis zu einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes vom 21. Oktober 2009 (5 AZR 951/08). Die neue Regelung soll zum 1. Mai 2011 in Kraft treten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dem AEntG unterliegende Branchen den jeweiligen Mindestlohn vereinzelt durch Zeitarbeitskräfte unterlaufen.

Es macht daher Sinn, Betriebe, die von einem allgemeinverbindlichen Mindestlohn-Tarifvertrag erfasst werden, auch bei Zeitarbeitnehmern zur Zahlung des Branchen-Mindestlohns zu verpflichten. Es ist aber nicht notwendig, auf die Tätigkeit des einzelnen Zeitarbeitnehmers abzustellen.

Die geplante Neuregelung widerspricht der Systematik des Entsendegesetzes. Nach § 6 AEntG werden nur Betriebe erfasst, die im Sinne des fachlichen Geltungsbereiches des Tarifvertrages überwiegend bestimmte Tätigkeiten einer der im Entsendegesetz genannten Branchen erbringen. Durch die geplante Neuregelung würde der Anwendungsbereich des AEntG im Bereich der Zeitarbeit erheblich erweitert und bestehende Mindestlohn-Tarifverträge über ihren ausdrücklichen Geltungsbereich hinaus ausgedehnt. Eine Anwendung des Gesetzes würde es notwendig machen, dass die Zeitarbeitsunternehmen von vornherein die genaue Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers erfassen. Hierdurch steigt der bürokratische Aufwand.

3. Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. ABföGÄndG)

Mit dem Gesetzentwurf wird das Ziel verfolgt, „durch spürbare Leistungsverbesserungen das BAföG als wesentliches Element einer umfassenden Strategie zur Entwicklung eines Dreiklangs bedarfsgerechter Angebote der individuellen Bildungsfinanzierung aus BAföG, Bildungsdarlehen und Stipendien nachhaltig zu sichern und weiterzuentwickeln.“ Die wichtigsten Änderungen sind eine Anhebung der Bedarfssätze um 2 Prozent, der Einkommensgrenzen (Freibeträge) um 3 Prozent, eine Anhebung der allgemeinen Altersgrenze für Masterstudiengänge von 30 auf 35 Jahre sowie eine Pauschalierung des Mietkostenanteils und die Anrechnungsfreistellung von Stipendien. Die Sozialpauschalen, mit denen die Sozialversicherungskosten bei der Einkommensermittlung berücksichtigt werden, werden an aktuelle Beitragssätze angepasst. Bei Fachrichtungswechsel soll für neuen einen Studiengang kein Nachteil mehr beim Bezug für Bafög bestehen. Bisher ist nach Regelstudienzeit nur Gewährung von Darlehen möglich. Der Teilerlass von Darlehen bei sehr guten Noten und kurzer Studiendauer entfällt.

Bewertung durch das IW Köln: 3 von 5 möglichen Sternen

Begründung:

Die Anhebung der Bedarfssätze und der Sozialpauschalen berücksichtigt im Wesentlichen die Inflation, sorgt also dafür, dass die reale Förderung konstant bleibt. Dies kann akzeptiert werden. Die Anhebung der Altersgrenze für Masterstudiengänge setzt falsche Anreize. Nur bei Arbeitslosen ist diese Regelung sinnvoll. Studiengänge Master für Ältere sollten idealerweise berufsbegleitend stattfinden. Die geplante Neuregelung senkt jedoch die Anreize dafür. In die falsche Richtung zielt auch die Umstellung von Darlehen auf Bafög bei einem Fachrichtungswechsel, weil dadurch die Anreize für eine bessere Orientierung vor Aufnahme eines Studiums gesenkt werden. Leicht negativ zu werten ist auch der Wegfall des Teilerlasses von Darlehen bei guten Noten und kurzer Studiendauer, weil dadurch die Anreize für ein schnelles Studium reduziert werden. Gegenzubuchen ist allenfalls ein sinkender Verwaltungsaufwand. Auf der positiven Seite zu verbuchen sind die geplanten Neuregelungen zur Pauschalierung des Mietkostenanteils und die Anrechnungsfreistellung von Stipendien. Die Pauschalierung benachteiligt wegen des höheren Mietniveaus zwar Großstädte; dieser Effekt wird aber durch die Verwaltungsvereinfachung mehr als ausgeglichen. Die begrenzte Freistellung der Stipendien von der Anrechnung ist richtig, weil dadurch die Anreize, sich um ein Stipendium zu bemühen, gestärkt werden.

Die Meinung der Experten

Ergebnisse einer Befragung von Wirtschaftswissenschaftlern durch die IW Consult GmbH Köln



Die Bundesregierung hat Anfang Juni ein Sparpaket mit einem bezifferten Volumen von 80 Milliarden Euro vorgestellt. Damit möchte sie den Haushalt konsolidieren und die grundgesetzliche Schuldenregel einhalten. Die geplanten Sparmaßnahmen haben in der Öffentlichkeit breite Diskussionen ausgelöst. In der zweiten Junihälfte 2010 haben 87 Ökonomen – Professoren für Wirtschaftswissenschaften an deutschen Universitäten – im Rahmen einer kurzen Expertenbefragung das Sparpaket der Bundesregierung bewertet.

Konkret abgefragt wurde die Expertenmeinung zu folgenden vier Punkten:

- Wie geeignet ist das Sparpaket der Bundesregierung insgesamt, um die grundgesetzliche Schuldenregel einzuhalten?
- Für wie realisierbar halten Sie die Umsetzung der geplanten Einsparungen: Insgesamt und im Einzelnen (Auflistung der verschiedenen Bereiche)? Falls nicht realisierbar, bei welchen Punkten haben Sie die größten Zweifel hinsichtlich der Realisierbarkeit?
- In welchen Bereichen sehen Sie Erweiterungsbedarf in Bezug auf das Sparpaket?
- Welchen Beitrag sollten bei der Haushaltskonsolidierung jeweils Ausgabenkürzungen und Einnahmenerhöhungen leisten (Angabe von Anteilen in Prozent)?

Sparpaket zur Einhaltung der Schuldenregel grundsätzlich geeignet

Lediglich sieben befragte Ökonomen beurteilen das Sparpaket der Bundesregierung als eindeutig geeignet. Allerdings stuft immerhin über die Hälfte der Experten das Paket als eher geeignet ein, um die grundgesetzliche Schuldenregel einzuhalten (Tabelle 1).

Auf der anderen Seite gibt knapp ein Drittel der Professoren an, dass das Sparpaket eher nicht geeignet ist, um die Erfordernisse der grundgesetzlichen Schuldenregel zu erfüllen.

Nur sehr wenige Experten bewerten die geplanten Sparmaßnahmen zur Einhaltung der Schuldenbremse als gar nicht geeignet.

Tabelle 1: Eignung des Sparpaketes zur Einhaltung der Schuldenregel	
Absolute Anzahl der Experten	
Geeignet	7
Eher geeignet	49
Eher nicht geeignet	27
Nicht geeignet	3
Keine Angabe	1
Gesamt	87
Quelle: IW-Expertenvotum, Ende Juni 2010, 87 Experten	

Gesamtbewertung der geplanten Einsparungen überwiegend positiv

Gut zwei Drittel der Experten sehen die Umsetzung der geplanten Einsparungen insgesamt als realisierbar oder eher realisierbar an (Tabelle 2). Allerdings haben nur acht befragte Ökonomen hinsichtlich der Umsetzbarkeit des Sparpaketes keine Zweifel. Knapp ein Viertel der Professoren hält die Umsetzung des Sparpaketes insgesamt für eher nicht machbar. Kein Experte geht davon aus, dass das Paket insgesamt gar nicht praktikabel ist.

Zweifel hinsichtlich Finanzmarktabgabe und Effizienzverbesserungen am Arbeitsmarkt

Bei den einzelnen Sparmaßnahmen zeigen sich die Zweifel der Experten vor allem hinsichtlich der Einführung einer Finanzmarktabgabe (68 Prozent) und der Effizienzverbesserungen bei der Arbeitsmarktvermittlung (51 Prozent). In allen anderen Bereichen wird die Realisierbarkeit der geplanten Einsparungen mehrheitlich positiv beurteilt. Zudem gehen nur sehr wenige Befragte davon aus, dass diese gar nicht ausführbar sind.

Einsparungen durch Subventionsabbau und ökologische Neujustierung realistisch

Ein Großteil der Experten schätzt die Maßnahmen im Bereich des Subventionsabbaus und der ökologischen Neujustierung tendenziell als umsetzbar ein. Rund ein Viertel der Experten hält die Abschaffung von Mitnahmeeffekten bei Energiesteuervergünstigungen für realisierbar und knapp die Hälfte für eher realisierbar. In Bezug auf die Erhebung einer Luftverkehrsabgabe gibt sogar fast ein Drittel der Experten an, dass die geplanten Einsparungen umsetzbar sind. Zudem hält knapp die Hälfte der befragten Ökonomen diese für eher praktikabel.

Gemischtes Bild im Bereich Beteiligung von Unternehmen

Die Experten schätzen die Durchführbarkeit der Erhebung einer Brennelementesteuer und der Abführung der Bahndividende an den Bund mehrheitlich positiv ein. Fast ein Drittel der Professoren hält die Umsetzung der geplanten Einsparungen jeweils für gangbar. Ein vollkommen anderes Bild zeigt sich in Bezug auf die Einführung einer Finanzmarktabgabe. Nur drei Experten halten die geplanten Einsparungen für umsetzbar und 24 Befragte für eher realisierbar. Somit beurteilen lediglich drei von zehn Professoren die Machbarkeit positiv. Demgegenüber sieht gut die Hälfte der Experten die Finanzmarktabgabe als eher nicht erreichbar an. Die Einführung einer Finanzmarktabgabe wird am häufigsten von allen Sparmaßnahmen (13 Experten) als nicht realisierbar bewertet.

Tabelle 2: Realisierbarkeit der Umsetzung von geplanten Einsparungen

Absolute Anzahl der Experten

	Realisierbar	Eher realisierbar	Eher nicht realisierbar	Nicht realisierbar	Keine Angabe
Insgesamt	8	51	21	0	7
Im Einzelnen ...					
Subventionsabbau und ökologische Neujustierung					
Abschaffung von Mitnahme-effekten bei Energiesteuer-vergünstigungen	21	43	21	1	1
Erhebung einer Luftverkehrsabgabe	28	42	13	3	1
Beteiligung von Unternehmen					
Erhebung einer Brennelementesteuer	28	40	16	2	1
Abführung der Bahndividende an den Bund	27	36	21	0	3
Einführung einer Finanzmarkt- abgabe	3	24	46	13	1
Neujustierung von Sozialgesetzen					
Arbeitsmarkt: Ersatz von Pflicht- durch Ermessensleistungen (SGB II + SGB III)	11	48	25	0	3
Einschnitte bei Sozialleistungen für Empfänger von ALG II	14	44	26	2	1
Effizienzverbesserungen bei der Arbeitsmarktvermittlung bei SGB II	9	32	38	6	2
Begrenzung des Elterngeldes	28	44	11	1	3
Wohngeld (Streichung Heizkostenzuschuss)	20	38	25	1	3
Streitkräftereform					
	15	43	24	2	3
Einsparungen im Verwaltungsbereich					
	12	43	26	4	2

Quelle: IW-Expertenvotum, Ende Juni 2010, 87 Experten

Neujustierung von Sozialgesetzen wird unterschiedlich bewertet

Bei den Änderungen der Sozialgesetze beurteilen die Experten vor allem die Begrenzung des Elterngeldes als unproblematisch. Fast ein Drittel der Befragten hält die Begrenzung für machbar und gut die Hälfte der Befragten für eher realisierbar. Nur wenige Experten geben an, dass sie diese für eher nicht ausführbar (11 Experten) oder nicht möglich (1 Experte) halten. Die Professoren bewerten den Ersatz von Pflicht- durch Ermessensleistungen auf dem Arbeitsmarkt, die Einschnitte bei Sozialleistungen für Empfänger von Arbeitslosengeld II und die Streichung des Heizkostenzuschusses für Wohngeldempfänger ähnlich. Zwei Drittel der Experten schätzen die Durchführbarkeit jeweils positiv ein. Die Möglichkeiten hinsichtlich der Effizienzverbesserungen bei der Arbeitsmarktvermittlung sehen die befragten Ökonomen hingegen eher skeptisch. Etwas weniger als die Hälfte der Professoren hält die geplanten Einsparungen tendenziell für umsetzbar. Ein Zehntel der Professoren sieht hier keine Probleme. Immerhin sechs Experten schätzen diese als nicht praktikabel ein.

Streitkräftereform / Einsparungen im Verwaltungsbereich grundsätzlich machbar

Zwei Drittel der Experten halten die geplanten Einsparungen bei der Streitkräftereform für umsetzbar (15 Experten) oder eher realisierbar (43 Experten). Die Umsetzbarkeit der geplanten Einsparungen im Verwaltungsbereich stuft eine Mehrheit der befragten Ökonomen (63 Prozent) positiv ein. Zwölf Experten halten diese für realisierbar und 43 Experten für eher realisierbar. Demgegenüber sehen 26 Befragte diese als eher nicht realisierbar und vier Befragte als nicht realisierbar an.

Größte Zweifel der Umsetzbarkeit bei der Einführung einer Finanzmarktabgabe

Die Professoren bewerten die verschiedenen Sparmaßnahmen insgesamt nur selten als nicht machbar. In diesem Fall wurden die Experten gebeten, diese Maßnahmen hinsichtlich der Größe ihres Zweifels an der Machbarkeit zu ordnen. Die Auswertung bestätigt, dass die Professoren am meisten an der Einführung einer Finanzmarktabgabe und am zweit meisten an den Effizienzverbesserungen bei der Arbeitsmarktvermittlung zweifeln. Die drittgrößten Zweifel äußern die Experten in Bezug auf die Einsparungen im Verwaltungsbereich.

Weiterer Abbau von Finanzhilfen und Steuervergünstigungen notwendig

Die überwiegende Mehrheit der Experten sieht Erweiterungsbedarf für das Sparpaket beim Abbau von Finanzhilfen, bei der weitgehenden Streichung der reduzierten Umsatzsteuersätze und beim Abbau von weiteren Steuervergünstigungen. Mindestens neun von zehn befragten Ökonomen geben jeweils an, dass die Bundesregierung weiteren Subventionsabbau betreiben sollte. Bisher umfasst das Sparpaket in diesem Bereich lediglich die Streichung von Energiesteuer-vergünstigungen (Tabelle 3):

In Bezug auf den Abbau von Finanzhilfen, die weitgehende Streichung der reduzierten Umsatzsteuersätze und den Abbau von weiteren Steuervergünstigungen sprechen sich jeweils mindestens sechs von zehn Experten klar (Antwort: „Ja“) für weitere Maßnahmen aus.

Gut die Hälfte der Professoren befürwortet eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommenssteuer, wobei sich das Antwortverhalten auf die beiden Kategorien „Ja“ (24 Experten) und „Eher ja“ (23 Experten) gleichmäßig verteilt. Immerhin 13 Ökonomen antworten hier mit einem klaren „Nein“.

Die Hälfte der befragten Ökonomen spricht sich dafür aus, die Erbschaftssteuer zu erhöhen. In Bezug auf die vier Antwortmöglichkeiten ist ein relativ gleichmäßiges Bild zu erkennen.

Die Wiedereinführung der Vermögenssteuer findet bei den Experten nur wenig Resonanz. Lediglich sieben Professoren sehen hier Erweiterungsbedarf für das Sparpaket. Weitere dreizehn Professoren sehen hier eher Erweiterungsbedarf. Über die Hälfte der Experten sieht jedoch keinen Erweiterungsbedarf und ein weiteres Viertel eher keinen Erweiterungsbedarf.

Auch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer wird von den Professoren eher skeptisch gesehen. Nur ein Drittel der befragten Ökonomen gibt insgesamt an, dass das Sparpaket in diesem Bereich erweitert werden sollte („Ja“: 11 Experten; „Eher ja“: 19 Experten). Demgegenüber sprechen sich 26 Befragte eher gegen und 31 Befragte gegen die Finanztransaktionssteuer aus.

Tabelle 3: Erweiterungsbedarf in Bezug auf das Sparpaket					
Absolute Anzahl der Experten					
	Ja	Eher ja	Eher nein	Nein	Keine Angabe
Abbau von Finanzhilfen	53	28	4	1	1
Weitgehende Streichung der reduzierten Umsatzsteuersätze	58	20	6	3	0
Abbau von weiteren Steuervergünstigungen	57	22	6	2	0
Erhöhung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommenssteuer	24	23	27	13	0
Erhöhung der Erbschaftssteuer	20	23	21	23	0
Wiedereinführung der Vermögenssteuer	7	13	21	45	1
Einführung einer Finanztransaktionssteuer	11	19	26	31	0
Quelle: IW-Expertenvotum, Ende Juni 2010, 87 Experten					

Haushaltssolidierung überwiegend durch Ausgabenkürzungen

Insgesamt sprechen sich die befragten Ökonomen dafür aus, dass im Rahmen der Haushaltssolidierung die Ausgabenseite einen höheren Stellenwert einnehmen sollte als die Einnahmeseite. Gefragt nach einer angemessenen Struktur der Konsolidierung empfehlen die Experten, dass Ausgabenkürzungen durchschnittlich einen Beitrag von 69 Prozent und Einnahmenerhöhungen einen Beitrag von 31 Prozent leisten sollten (Tabelle 4).

**Tabelle 4: Angemessener Beitrag von Ausgabenkürzungen und
Einnahmenerhöhungen bei der Haushaltskonsolidierung**

Absolute Anzahl der Experten

	Mittelwert
Anteil der Ausgabenseite in Prozent	69
Anteil der Einnahmeseite in Prozent	31

Quelle: IW-Expertenvotum, Ende Juni 2010, 84 von 87 Experten

Das IW-Expertenvotum

Das IW-Expertenvotum befragt vier Mal im Jahr Ökonomen als Experten zu aktuellen politischen Vorgängen. Angeschrieben werden hierfür 250 Professoren für Wirtschaftswissenschaften an deutschen Universitäten. Konzipiert wird die Kurzbefragung von der IW Consult, einer Tochtergesellschaft des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln. Diese Befragungsrunde konzentrierte sich mit vier Fragen auf die Bewertung des Sparpaketes der Bundesregierung. Die Experten wurden zwischen dem 18. Juni und 30. Juni 2010 online befragt. Teilgenommen haben an der Befragung insgesamt 87 Experten.